

# FRAGEN UND ANTWORTEN

Bundesamt für Sozialversicherungen

10. August 2009

---

## Fragen und Antworten zur IV-Zusatzfinanzierung

1. Wer garantiert uns, dass die MWST-Erhöhung wirklich befristet ist und nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus weiter geführt wird?
  2. Warum wurde eine Erhöhung der MWST beschlossen, und nicht höhere Lohnabzüge, wie der Bundesrat es ursprünglich vorgeschlagen hatte?
  3. Wie finanziert die IV ihre Ausgaben ab 2018, wenn die Zusatzeinnahmen aus der MWST wegfallen und die AHV keine IV-Defizite mehr deckt?
  4. Was bedeutet es für die IV, dass sie einen eigenen Ausgleichsfonds erhält? Und für die AHV?
  5. Warum ist die MWST-Erhöhung mit der Einrichtung eines autonomen Ausgleichsfonds für die IV verknüpft?
  6. Warum einer MWST-Erhöhung zustimmen, wenn die IV doch ihre Ausgaben weiter senken könnte?
  7. Trotz der massgeblichen Senkung der Anzahl Neurenten und trotz der 5. IV-Revision hat die IV nach wie vor sehr hohe Ausgaben. Warum?
  8. Kann die Zusatzfinanzierung die Schulden der IV bei der AHV tilgen?
  9. Warum werden die MWST-Sätze so angehoben, dass die IV während der Zusatzfinanzierungs-Phase Überschüsse produziert? Da hätte doch eine weniger starke Anhebung genügt?
  10. Warum soll man der IV zusätzliches Geld geben, solange sie durch Missbrauch betrogen wird?
  11. Ausländer missbrauchen die IV überdurchschnittlich stark. Was wird dagegen unternommen?
  12. Der Sanierungsplan für die IV sieht auch einen Abbau von Leistungen vor. Warum ist es nötig, der Bevölkerung zuvor noch Geld abzuknöpfen?
  13. Wird mit der Abstimmungsvorlage nicht die IV saniert, indem die AHV geplündert wird?
  14. Der Sanierungsplan für die IV sieht vor, IV-Rentnerinnen und -Rentner wieder in den Erwerbsprozess einzugliedern. Ist das angesichts der Wirtschaftslage realistisch?
- 
1. **Wer garantiert uns, dass die MWST-Erhöhung wirklich befristet ist und nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus weiter geführt wird?**

Die Mehrwertsteuer ist in der Bundesverfassung verankert. Über jede Änderung ihrer Prozentsätze muss deshalb obligatorisch abgestimmt werden. Der Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 beschränkt die Dauer der MWST-Erhöhung auf die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017. Mit letzterem Datum verlieren die erhöhten Steuersätze also automatisch ihre Gültigkeit, ohne dass dies noch bestätigt werden müsste. Im Gegenteil: Wollte man die Erhöhung über den 31.12.2017 hinaus weiter führen, müssten Volk und Stände in einer Abstimmung darüber entscheiden.

- 
- 2. Warum wurde eine Erhöhung der MWST beschlossen, und nicht höhere Lohnabzüge, wie der Bundesrat es ursprünglich vorgeschlagen hatte?**
- Die Erhöhung der MWST hat den Vorteil, dass so eine neue Finanzierungsquelle erschlossen wird und die Finanzierung der IV dadurch breiter und fairer abgestützt wird. Die Besteuerungsgrundlage der MWST ist der Konsum. Zu dieser Form der Finanzierung tragen somit sämtliche Einkommen bei, also nicht nur jene der Erwerbstätigen. Das ist angemessen, kann doch auch jede und jeder von einer Invalidität betroffen werden. Ausserdem hat die MWST den Vorteil, dass sie weder unmittelbar auf den Löhnen, noch auf den Investitionen oder den Exporten lastet.
- 3. Wie finanziert die IV ihre Ausgaben ab 2018, wenn die Zusatzeinnahmen aus der MWST wegfallen und die AHV keine IV-Defizite mehr deckt?**
- Die befristete Zusatzfinanzierung ist eine wichtige Etappe des ausgewogenen Sanierungsplans von Bundesrat und Parlament für die IV. Sie endet am 31.12.2017. Ab dann muss die IV ohne die Mehreinnahmen durch die MWST auskommen. Während der siebenjährigen Entlastungsphase 2011 bis 2017 wird die darauf folgende Sanierungsetappe vorbereitet und umgesetzt: Im Rahmen der 6. IV-Revision werden neue Massnahmen eingeführt, die ab Ende der Zusatzfinanzierungsphase für eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung der IV sorgen. Das erste Massnahmenpaket, das voraussichtlich 2012 in Kraft treten und ab 2018 Einsparungen von durchschnittlich 570 Millionen Franken pro Jahr ermöglichen wird, hat zum Ersten die Wiedereingliederung von Rentenbezüglerinnen und -bezügern in den Arbeitsmarkt zum Ziel. Zum Zweiten ändert es den Finanzierungsmechanismus der IV so, dass diese auch vollständig von den erzielten Einsparungen profitiert. Das zweite Massnahmenpaket der 6. Revision wird insbesondere neue Sparmassnahmen für einen Betrag von etwa 500 Millionen Franken pro Jahr enthalten und soll 2013 in Kraft treten. Die Zusatzfinanzierungsphase verschafft der IV die nötige Zeit, um im Rahmen der 6. Revision sozial verträgliche Massnahmen umzusetzen.
- 4. Was bedeutet es für die IV, dass sie einen eigenen Ausgleichsfonds erhält? Und für die AHV?**
- Die AHV und die IV sind heute auf gefährliche Art und Weise miteinander verknüpft, indem ihre Geldströme über einen gemeinsamen Fonds fliessen. Das bedeutet für die AHV, dass sie die Defizite der IV gezwungenermassen decken muss. Die Folge davon ist, dass ihr Vermögen aus einem immer grösser werdenden Anteil von Schulden der IV besteht, während der Anteil flüssiger Mittel, die die AHV zur Bezahlung ihrer eigenen Renten braucht, laufend abnimmt. Mit der Schaffung eines autonomen Ausgleichsfonds für die IV werden die beiden Volksversicherungen finanziell voneinander unabhängig. Dadurch wird die AHV von der Last der IV-Defizite befreit.
- Die Trennung der Fonds verschafft der AHV zudem einen Gewinn von 5 Milliarden Franken. Denn ohne IV-Zusatzfinanzierung müsste die AHV weiterhin die Defizite der IV decken, was sie während den sieben Jahren von 2011 bis 2017 10 Milliarden Franken kosten würde. Das bleibt ihr dank der finanziellen Trennung von IV und AHV erspart. In den neuen IV-Fonds wird sie auf den 1.1.2011 andererseits ein einmaliges Startkapital von

5 Milliarden Franken überweisen. Dank der Zusatzfinanzierung resultiert für die AHV unter dem Strich also ein Gewinn von 5 Milliarden Franken.

**5. Warum ist die MWST-Erhöpfung mit der Einrichtung eines autonomen Ausgleichsfonds für die IV verknüpft?**

Die AHV und die IV müssen zwingend finanziell voneinander getrennt werden, damit die AHV von der Last der IV-Defizite befreit wird. Die IV ihrerseits muss sich selbst finanzieren können und braucht für das Funktionieren ihrer Geldströme einen eigenen Ausgleichsfonds. Dieser wird auf den 1. Januar 2011 mit einem Startkapital von 5 Milliarden Franken dotiert, was etwa der Hälfte der Jahresausgaben der IV entspricht.

Ohne die Zusatzeinnahmen aus der MWST wäre der neue IV-Fonds allerdings nach knapp 4 Jahren bereits in den roten Zahlen, da sich die IV nicht so rasch vollständig selbst finanzieren kann. Während der Übergangsphase mit Zusatzeinnahmen aus der MWST (2011 bis 2017) werden im Rahmen der 6. IV-Revision neue, sozial verträgliche Massnahmen umgesetzt, die der IV auf das Ende der Zusatzfinanzierung hin eine nachhaltig ausgeglichene Betriebsrechnung ermöglichen.

**6. Warum einer MWST-Erhöpfung zustimmen, wenn die IV doch ihre Ausgaben weiter senken könnte?**

Die IV verzeichnet jedes Jahr im Durchschnitt ein Defizit von 1,4 Milliarden Franken. Um die IV zu sanieren müsste aber jährlich nicht dieser Betrag eingespart werden, sondern 2,2 Milliarden Franken. Grund dafür ist der geltende Finanzierungsmechanismus der IV. Heute bezahlt der Bund 38% der Ausgaben der IV. Wenn die IV 1 Franken ausgibt, so erhält sie also 38 Rappen von der öffentlichen Hand. Wenn sie umgekehrt einen Franken weniger ausgibt, so erhält sie 38 Rappen weniger vom Bund. Das heisst, dass die Einsparung von 1 Franken die Rechnung der IV nur um 62 Rappen entlastet. Um das sehr hohe jährliche Defizit der IV allein mit Leistungseinsparungen auszugleichen müssten drastische Massnahmen ergriffen werden, beispielsweise die Kürzung der IV-Renten um 40% oder die Streichung eines wesentlichen Teils der individuellen Leistungen und Massnahmen der IV.

**7. Trotz der massgeblichen Senkung der Anzahl Neurenten und trotz der 5. IV-Revision hat die IV nach wie vor sehr hohe Ausgaben. Warum?**

Die Anzahl der Neurenten hat seit 2003 um rund 40% abgenommen. Die Anzahl der Bezüger/innen einer IV-Rente in der Schweiz liegt aber nach wie vor über 250'000 (Stand erstes Semester 2009). Die Ausgaben der IV für die Renten belaufen sich auf über 6 Milliarden Franken jährlich, was gegen 65% der gesamten Ausgaben der IV ausmacht. Die 5. IV-Revision hat zum Ziel, dass dank einer verstärkten Eingliederung weiterhin weniger neue IV-Renten zugesprochen werden. Das wird sich aber nur langfristig deutlich auf den Gesamtbestand an laufenden Renten auswirken. Ziel der 6. IV-Revision (1. Massnahmenpaket) ist, die Zahl der laufenden Renten zu senken und somit die entsprechenden Ausgaben zu verkleinern.

**8. Kann die Zusatzfinanzierung die Schulden der IV bei der**

In seiner Botschaft vom Juni 2005 schlug der Bundesrat vor, die MWST um 0,8 Punkte und die Lohnbeiträge an die IV um 0,1 Punkte zu erhöhen. Damit wollte er nicht nur die jährlichen Defizite der IV eliminieren, sondern auch die Schulden der IV bei der AHV vollständig amortisieren. Dieses

- AHV tilgen?** Vorhaben fand keine Mehrheit im Parlament. Dieses hat sich für eine andere Lösung entschieden, nämlich prioritär die Defizite der IV auszugleichen und den Schuldenberg nur in sehr kleinem Umfang abzubauen. Die Schulden der IV bleiben also in der Bilanz des AHV-Ausgleichsfonds ausgewiesen. Über das weitere Vorgehen wird die Politik entscheiden müssen.
- 9. Warum werden die MWST-Sätze so angehoben, dass die IV während der Zusatzfinanzierungs-Phase Überschüsse produziert? Da hätte doch eine weniger starke Anhebung genügt?** Die Erhöhung der MWST ist auf das erforderliche Minimum beschränkt. Es wird tatsächlich erwartet, dass die Rechnung der IV in vier der sieben Jahre mit erhöhter MWST Beträge ergibt, welche die 5 Milliarden Franken Startkapital übersteigen. Der Überschuss wird zur Begleichung der IV-Schulden an den AHV-Fonds überwiesen. Über die gesamte Zusatzfinanzierungsphase dürfte er sich auf ungefähr 1,1 Milliarden Franken belaufen. Einerseits wäre es mit einer Anhebung von 0,3 statt 0,4 Prozentpunkten nicht möglich gewesen, die erforderlichen Einnahmen zur Deckung des jährlichen Defizits einzubringen. Andererseits erlaubt der Überschuss, die zusätzliche Belastung der AHV durch das IV-Defizit von 2010 auszugleichen. Diese Zusatzbelastung war vor der Verschiebung der Inkraftsetzung der MWST-Erhöhung um ein Jahr noch nicht eingeplant. Nach ursprünglicher Planung der MWST-Erhöhung (2010 bis 2016 statt 2011 bis 2017) hätte sich über die sieben Jahre mit Zusatzfinanzierung lediglich ein Überschussbetrag von 600 Millionen Franken ergeben.
- 10. Warum soll man der IV zusätzliches Geld geben, solange sie durch Missbrauch betrogen wird?** Der Versicherungsbetrag belastet nach aktuellen Einschätzungen die IV finanziell lediglich in einem Ausmass, das gemessen an den Gesamtausgaben verschwindend klein ist. Dennoch tut die IV alles, was in ihren Möglichkeiten steht, um Betrug im In- und Ausland zu verhindern respektive aufzudecken (Observationen eingeschlossen). In dieser Beziehung verfolgt die IV eine Politik der Null-Toleranz. Das maximale Sparpotenzial der Betrugsbekämpfung wird grob auf einen Betrag in der Höhe von rund 50 Mio. Franken jährlich geschätzt. Das ist weniger als 1 Prozent der Rentensumme. Selbst wenn man sämtliche Betrüger überführen könnte, was bei keiner Versicherung je hundertprozentig möglich ist, würden die Einsparungen bei weitem nicht ausreichen, um die IV zu sanieren.
- Auch der Bezug von nicht gerechtfertigten IV-Leistungen, der nicht auf betrügerische Absichten zurück zu führen ist, wird bereits aktiv eingedämmt. Seit 2004 wendet die IV bei der Beurteilung der eingehenden Leistungsgesuche strenge Massstäbe an und wird dabei weitgehend von den Gerichten gestützt. Mit der 5. IV-Revision (in Kraft seit 1.1.2008) wurde der Zugang zu IV-Leistungen auf Gesetzesebene zusätzlich erschwert. Die IV setzt diese Anstrengungen fort. Es ist heute deutlich schwieriger, eine IV-Leistung zu erhalten, als noch vor wenigen Jahren. Dass die ergriffenen Massnahmen wirken, belegt der starke kontinuierliche Rückgang der Neurenten seit 2003 (40%).
- Dass die IV durch eine massgebliche Senkung des sogenannten

Missbrauchs saniert werden könnte, ist ein unrealistisches Versprechen und unterschlägt die wirklichen Dimensionen. Die dezidierte Bekämpfung von Versicherungsbetrug und ungerechtfertigten Leistungen, welche sich die IV zum Ziel gesetzt hat, verringert das jährliche IV-Defizit von rund 1,4 Milliarden Franken bei weitem nicht in einem Ausmass, mit dem sich die IV sanieren liesse.

**11. Ausländer missbrauchen die IV überdurchschnittlich stark. Was wird dagegen unternommen?**

Die Erfahrungen der IV-Stellen weisen darauf hin, dass bei Ausländerinnen und Ausländern ein eher höheres Betrugspotential besteht. Darum wird die Herkunft der Versicherten bei der Beurteilung neuer Rentengesuche und bei der Überprüfung bestehender Renten als Risikofaktor berücksichtigt, der zu genaueren Abklärungen führen kann. Die IV tut alles, was in ihren Möglichkeiten steht, um Betrug im In- und Ausland zu verhindern, respektive aufzudecken (Observationen eingeschlossen). In dieser Beziehung verfolgt die IV eine Politik der Null-Toleranz.

Das maximale Sparpotenzial der Betrugsbekämpfung wird grob auf einen Betrag in der Höhe von rund 50 Mio. Franken jährlich geschätzt. Das ist weniger als 1 Prozent der Rentensumme. Selbst wenn man sämtliche Betrüger überführen könnte, was bei keiner Versicherung je hundertprozentig möglich ist, würden die Einsparungen bei weitem nicht ausreichen, um die IV zu sanieren. Ihr jährliches Defizit beträgt rund 1,4 Milliarden Franken.

**12. Der Sanierungsplan für die IV sieht auch einen Abbau von Leistungen vor. Warum ist es nötig, der Bevölkerung zuvor noch Geld abzuknöpfen?**

Bundesrat und Parlament haben einen Sanierungsplan in drei Schritten in Gang gesetzt. Die 5. IV-Revision (1. Schritt) wirkt bereits, indem das jährliche Defizit stabilisiert werden konnte. Den dritten Schritt bildet die 6. IV-Revision. Die Vernehmlassung zu ihrem ersten Massnahmenpaket läuft bereits. Damit die vorgesehenen Massnahmen der 6. Revision (erstes und zweites Paket) umgesetzt werden können, ohne den sozial vertretbaren Rahmen zu sprengen, braucht es die befristete Zusatzfinanzierung (2. Schritt des Sanierungsplans).

Denn die 6. IV-Revision wird ihre volle Wirkung erst ab 2018 entfalten, während zuvor die Anfangsinvestitionen vor allem in die Wiedereingliederung von IV-Bezügerinnen und –Bezügern den Spareffekt noch schmälern. Ohne Zusatzfinanzierung würde die IV daher in den sieben Jahren von 2011 bis 2017 nach wie vor ein jährliches Defizit von durchschnittlich 1,4 Milliarden Franken schreiben. Das würde die AHV zusätzlich rund 10 Milliarden kosten. Diese Zusatzbelastung kann der AHV nicht aufgebürdet werden, wenn sie die Zahlung ihrer eigenen Renten jederzeit sicherstellen soll. Daher ist die befristete Zusatzfinanzierung dringend nötig, um die Defizite der IV rasch auszumerzen. Ohne zusätzliche Einnahmen wäre dies nur möglich mit rasch wirkenden, drastischen Massnahmen, die sozial nicht verantwortbar wären. Z.B. mit einer Rentenkürzung um 40%.

**13. Wird mit der Abstimmungsvorlage nicht die IV saniert, indem die AHV geplündert wird?**

Die flüssigen Mittel, welche die AHV braucht, um ihre Renten zu gewährleisten, verringern sich durch die wachsenden IV-Schulden immer mehr. Bleibt die gesetzliche Lage so, wie sie heute ist, wird die AHV in etwa zehn Jahren nicht mehr in der Lage sein, die Ausrichtung ihrer Renten zu gewährleisten. Die Trennung der Versicherungen ist daher unerlässlich.

Ohne Zusatzfinanzierung der IV müsste die AHV weiterhin jedes Jahr im Schnitt für 1,4 Milliarden Franken Defizit der IV aufkommen. Über die sieben Jahre der Zusatzfinanzierung gerechnet ergäbe dies eine zusätzliche Belastung der AHV von 10 Milliarden. Mit der Zusatzfinanzierung hingegen wird die AHV einerseits ein Startkapital von 5 Milliarden Franken an den neuen IV-Fonds überweisen. Dafür wird sie definitiv von der Last der IV-Defizite befreit. Die zusätzliche finanzielle Last von 10 Milliarden Franken in sieben Jahren bleibt ihr erspart. Insgesamt resultiert für die AHV also ein Gewinn von 5 Milliarden Franken.

**14. Der Sanierungsplan für die IV sieht vor, IV-Rentnerinnen und -Rentner wieder in den Erwerbsprozess einzugliedern. Ist das angesichts der Wirtschaftslage realistisch?**

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision (3. Schritt des Sanierungsplans für die IV) ist vorgesehen, 5% der Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten wieder einzugliedern. Dieser Teil der Revision soll 2012 in Kraft treten, also zu einem Zeitpunkt, zu welchem die konjunkturelle Lage wieder besser sein dürfte. Zudem bezieht sich der angestrebte Anteil von 5% auf eine Zeitperiode von sechs Jahren (2012 bis 2017).